

Satzung der Gemeinde Sauzin über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz

Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) vom 15.10.2015 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 02.07.2018 (GVBl. M-V S. 221) und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15.09.2017 (BGBl. I S. 2434), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Sauzin vom 18.09.2019 mit Genehmigung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M.: 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Matthias - Anders - Böhm von 07/2016



TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
- (1) Festgesetzt wird das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ gemäß § 11(2) BauNVO.
- (2) Das Sonstige Sondergebiet dient überwiegend der Unterbringung von maritimen und landwirtschaftlichen Infrastrukturvorrichtungen.
- (3) Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Baugebiet 1 Mehrzweckhalle mit Winterlager für Boote aus dem Hafen Ziemitz, Lager für Reihelhof/Landwirtschaft und für den Hafen Ziemitz, Unterstellfläche für den Fuhrpark Reihelhof/Landwirtschaft sowie Kraftfahrzeugstellplätze für Segler
- Baugebiet 2 Landwirtschaftliche mit Lager für Reihelhof/Landwirtschaft, Unterstellflächen für den Fuhrpark Reihelhof/Landwirtschaft, Pferdeboxen und Dungplätzen

- Flächen für die landspezifische und die landwirtschaftliche Nutzung mit Reih- und Dressurplatz, Koppel, Streichelgehege, Dungplätzen, Unterständen und Nebengebäuden
- Freiflächen als Winterlager für Boote aus dem Hafen Ziemitz
- Gemeinschaftsstellplätze für den Bedarf des Plangebietes

(4) Nicht zulässig sind folgende Nutzungen:

- Tankstellen, Betankungsanlagen und Chemientankung
- Windenergieanlagen und freileitende Solaranlagen sowie
- Dauerwohnungen und Ferienwohnungen

2. Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)
- Für das Baugebiet 2 wird die abweichende Bauweise (a) gemäß § 22(4) BauNVO festgesetzt, in der abweichenden Bauweise darf die Mehrzweckhalle eine Länge von 30 m überschreiten. Die seitlichen Grenzabstände gemäß den Vorschriften der LbauO M-V sind einzuhalten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
- Die festgesetzten Baugrenzen dürfen überschritten werden durch:
- Nebenanlagen,
 - Treppeanlagen,
 - Dachüberstände in einer Tiefe von maximal 0,70 m und
 - Wintergerätschaften.

4. Private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)
- (1) Die privaten Gemeinschaftsstellplätze für Besucher (GS) sind auf der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten Fläche zu errichten.
- (2) Die Errichtung von Garagen, Tiefgaragen und Gemeinschaftsgaragen ist im gesamten Plangebiet unzulässig.

5. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)
- (1) Nebenanlagen für die Tierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur auf den in der Planzeichnung (Teil A) als private Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Pferdekoppel und Streichelgehege gekennzeichneten Flächen zulässig.
- (2) Die Versorgung des Plangebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden zugelassen.

6. Von der bebauten beizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)
- Der Geltungsbereich grenzt im Norden an das Gewässer I. Ordnung Graben 46/003. Entsprechend Darstellung in der Planzeichnung (Teil A) sind die innerhalb des Uferbereiches in einem Abstand von 7 m von der Böschungsoberkante des Grabens liegenden Flächen von jeglicher bebauter Errichtung und Bepflanzung freizuhalten.

7. Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- (1) Auf den mit der Zweckbestimmung Pferdekoppel und Streichelgehege festgesetzten privaten Grünflächen sind nur rezeptive Nutzungen und Nutzungen als Streichelgehege zugelassen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist mit Ausnahme von Nebenanlagen für die Tierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig.
- (2) Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün gekennzeichneten Flächen sind mit artenreichem Grün zu begrünen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- (1) Der bestehende Oberboden der Baufäche des Mehrzweckgebäudes ist entsprechend DIN 18915 abzutragen und bis zu Wiederverwendung zwischenzulagern.
- (2) Eiserne Stellplätze sind in einer wasser- und luftdurchlässigen Bauweise (z.B. Rosensteinen, Natursteinen oder Platten mit mehr als 30% Lufteanteil) auszuführen.
- (3) Der vorhandene Baumbestand ist vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkipfungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgraben und Bäumeinfällungen im Kronenbereich der Bäume sind unzulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (1) LbauO M-V)

1. Fassaden
- Für die Fassadenoberflächen der Hallenbauten sind nur zulässig:
- Stahlnachziegel grün und grau,
 - Natursteinverkleidungen und
 - durchsichtige Materialien

2. Dachbedeckung
- Für die Dachbedeckung der Hallenbauten sind ausschließlich zulässig:
- Hartholzdeckung,
 - durchsichtige Materialien und
 - Technik für erneuerbare Energien.

3. Werbeanlagen
- (1) Als Werbeanlage ist nur am Eingang zum Plangebiet ein Aufsteller mit einer Anschlagfläche von maximal 3 m² zulässig.
- (2) Beleuchtete Werbeanlagen mit gleitendem beweglichem sowie wechselndem Licht sind unzulässig.

4. Einliegendes (§ 84 (1) 1 LbauO M-V)
- Für die inneren und äußeren Einliegendes sind nur:
- Stahlnachziegel, Holztafel mit der Ausführung als Koppelzaun, lebende Hecken und
 - Mischenschnittbäume
- mit einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.

5. Platz für bewegliche Abfallbehälter (§ 84 (1) 2 LbauO M-V)
- (1) Auf der in der Planzeichnung (Teil A) mit einem X gekennzeichneten Fläche ist ein Platz für bewegliche Abfallbehälter einzurichten.
- (2) Der vorhandene Baumbestand ist vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkipfungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgraben und Bäumeinfällungen im Kronenbereich der Bäume sind unzulässig.

6. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LbauO M-V)
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt 1. bis 3. vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LbauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB

- (1) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind durch die Vorhabenträger zu übernehmen.
- (2) Die vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.
- (3) Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahmeregelungen sind im Städtebaulichen Vertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Sauzin zu vereinbaren.

HINWEISE

1. Denkmalschutz
- (1) Baudenkmale Die Baudenkmale sind nicht betroffen.
- (2) Bodendenkmale Die Bodendenkmale sind nicht betroffen.

2. Geh-, Fahr- und Leihungsrechte (§ 9 (1) 21 BauGB)
- Auf der mit Geh-, Fahr- und Leihungsrecht (GFL) zugunsten der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastenden Fläche dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.

3. Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überlappende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB)
- (1) Die Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überlappende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen ist im Sinne des § 9 (3) BauGB zu berücksichtigen.
- (2) Die Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überlappende Geschosse und Ebenen sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen ist im Sinne des § 9 (3) BauGB zu berücksichtigen.

4. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (§ 9 (5) BauGB)
- Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- (1) Zum Schutz der im Plangebiet vorgesehenen Hallenbauten sowie zum Ausschluß von Gefährdungen der Anlagen Dritter (z. B. durch Absinken von Anlagen bzw. Bauwerkteilen) ist die Standsicherheit der Hallenbauten gegenüber einem Bemessungshochwasser (BHW = 210 m NN) zusätzlich erhöhter Sickerwasserbelastungen, Eingang zu gewährleisten.
- (2) Aufgrund der untergeordneten Nutzungsdauer (kein ständiger Aufenthalt von Menschen) ist durch den Bauherrn eigenverantwortlich und im eigenen Ermessen die vorhandene Überflutungsfähigkeit zu beachten und ggf. durch Schutzmaßnahmen (z. B. Geländeaufhöhung, Anhebung Fußbodenoberkante) auszuheben.
- (3) Für die im Plangebiet vorgesehenen Hallenbauten ist eine Mindesthöhe für die Oberkante der Fertigfußbodens im Erdgeschoss von 1,90 m über NN einzuhalten.
- (4) Für elektrische Anlagen und die Lagerung wassererhaltender Stoffe (Heiz- und Schmierstoffe, Umfüllmittel, etc.) ist eine Sicherheit gegenüber dem Bemessungshochwasser zu gewährleisten.
- (5) Unterkellerungen sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

5. Zuordnung der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Als externe Kompensationsmaßnahme sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externe Kompensation von Eingriffen ist eine finanzielle Abbildung von 1,376 kFA (Kompensationsflächenäquivalenten) aus dem Okkonto „Naturwald Roter See II“ (Okkonto-Registernummer VR-022) vorzunehmen.
- (3) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes sind durch die Vorhabenträgerin und der Gemeinde zu vereinnahmen.

6. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

7. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

8. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

9. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

10. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

11. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

12. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

13. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

14. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

15. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

16. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

17. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

18. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

19. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

20. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

21. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

22. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

23. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

24. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

25. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

26. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

27. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.

28. Fälligkeit der externen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1a i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135b bis 135 c BauGB
- (1) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzuhalten.
- (2) Die externen Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Grundstück 46/17, Flur 2 der Gemarkung Ziemitz zur Abgrenzung des Ackerbestandes 6 Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Der Abstand zwischen den Bäumen soll 8,0 m betragen, in Richtung des Ackers ist ein Abstand von mindestens 3,5 m einzu